

Die Rechtsverschaffung ist für den Gefahrübergang gleichgültig, und demgemäß haftet der Käufer schon vor dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung, d. h. der letzten Ratenzahlung, für die Gefahr, von der die Sache betroffen wird. Die Leistungsverpflichtung des Käufers wird also durch den Untergang der Sache nicht aufgehoben oder sonstwie beeinträchtigt, sondern sie besteht nach wie vor fort, und er kann die weitere Zahlung nicht durch den Hinweis auf jenen abwehren.

Daraus folgt, daß es der sowohl früher als auch heute noch vielfach üblichen Bestimmung in den Abzahlungsverträgen nicht mehr bedarf, wonach der Käufer verpflichtet ist, die verkaufte Sache gegen Feuergefährdung zu versichern, und bei Unterlassung dieser Versicherung für den angenommenen Wert der Sache haftet. Der Käufer hat auch ohne Versicherung den als Wert der Sache angenommenen Kaufpreis zu zahlen, und zwar in der vereinbarten Weise, und es ist nicht einmal rätlich, diese lediglich gegen die Feuergefährdung gerichtete Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, da die Feuergefährdung keineswegs die einzige ist, von der und durch die der Bestand der Sache bedroht wird. Auch könnte aus der ausdrücklichen Hervorhebung dieser Gefahr geschlossen werden, daß für jede sonstige Gefahr der Verkäufer aufkommen soll.

Verabredungen über die Gefahrtragung, durch die die gesetzliche Regel beseitigt, aufgehoben oder modifiziert wird, sind eben an sich möglich und rechtswirksam. Die Gefährdung der Sache durch Feuer ist unter diesem Gesichtspunkt nicht anders zu behandeln als die Gefährdung durch ein sonstiges elementares Ereignis oder die Beseitigung der Sache durch Diebstahl. Wird das auf Abzahlung verkaufte Konversationslexikon gestohlen, bevor der Käufer den ganzen Kaufpreis abbezahlt hat, so bleibt er gleichwohl noch Schuldner für den noch ausstehenden Rest, und auch in Bezug auf die Rechte, die dem Verkäufer im Falle des Zahlungsverzugs zustehen, tritt nach keiner Richtung eine Änderung ein.

Berücksichtigt man, daß auch bei der auf Abzahlung verkauften Sache der Käufer regelmäßig sofort den Genuß derselben erhält, so erscheint auch die Verwertung des für die Belastung des Käufers mit der Gefahrtragung bestimmend gewesenen gesetzgeberischen Motivs als weitere Stütze der vorstehend vertretenen Auffassung, und es kann insbesondere daraus auch entnommen werden, daß mit der Anwendung derselben Härten für den Käufer nicht verbunden sind; wenigstens ist dies die Regel, für Ausnahmefälle kann aber durch die Anwendung anderweitiger Bestimmungen des Gesetzbuchs eine Ausgleichung in entsprechender Weise wohl geschaffen werden.

Die Möglichkeit, Verkäufe auf und gegen Abschlagszahlung in umfassendem Maße vorzunehmen, beruht nicht zum feinsten Teil darauf, daß der Abzahlungskäufer hinsichtlich der Gefahrbelastung jedem andern Käufer gleichsteht, und, soweit zu ersehen, macht sich auch diese Rechtsauffassung in der Praxis in immer stärkerem Maß bemerkbar, insbesondere in der Rechtsprechung der oberen Gerichte, so daß wohl auf die Ausbildung einer einheitlichen Rechtsübung in dieser Hinsicht mit der Zeit gerechnet werden kann.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß, wenn bei einem Lieferungsverkäufer die bereits dem Käufer übergebenen Lieferungen durch Zufall, höhere Gewalt u. dergl. mehr untergegangen sind, der Käufer nicht die Nachlieferung von dem Buchhändler verlangen noch den Weiterbezug von dieser Nachlieferung abhängig machen kann. Alle diese Ansprüche lassen sich mit seiner Verpflichtung zur Tragung der Gefahr von der Übergabe an nicht in Einklang bringen. **Fuld.**

### Kleine Mitteilungen.

Zu Dänemarks Eintritt in die Berner Literar-Union. — In der Kopenhagener Zeitung »Nationaltidende« gibt Herr Rechtsanwalt J. Eriar, Mitinhaber des in diesem Blatte schon erwähnten »Bureau scandinav de littérature et d'art« in Kopenhagen, eine Darstellung von Dänemarks Beziehungen zur Berner Union, die hier als interessantes Seitenstück zu Professor Røthlisbergers Aufsatz in Nr. 242 (vom 17. Oktober 1903) mit Erlaubnis des Verfassers teilweise wiedergegeben sei.

»Es muß Ueingezeichneten auffallen, daß Dänemark bereitwillig der Pariser Zusatzakte und Deklaration beigetreten ist, obwohl diese oder wenigstens ihre wesentlichen Bestimmungen, nämlich die, die eine wirkliche Veränderung des Inhalts der Konvention von 1886 enthalten, von dänischen Gerichten nicht respektiert werden können, weil der durch diese Bestimmungen bezweckte Schutz weit größer ist als der, den unsere dänischen Gesetze gewähren.

»Gemäß der Zusatzakte genießen die Schriftsteller in allen Unionsländern das ausschließliche Recht zur Veranstaltung von Übersetzungen ebenso lange, wie sie gegen andre Wiedergabe geschützt sind, nämlich eine längere Reihe von Jahren nach dem Tode des Verfassers, wofür sie nur in den Ländern, für die der Schutz gewünscht wird, innerhalb zehn Jahren nach der ersten Veröffentlichung des Originals eine Übersetzung in der Sprache des betreffenden Landes veröffentlichen lassen. Die Konvention von 1886 dagegen schützte gegen Übersetzungen nur zehn Jahre lang nach Ablauf des Jahres, in dem das Original zum erstenmal erschien.

»Das dänische Gesetz vom 19. Dezember 1902, das s. Z. in diesem Blatte wiedergegeben wurde, gewährt gegen Übersetzung gleichfalls nur einen zehnjährigen Schutz, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Verfasser, wenn er gleichzeitig oder im Laufe eines Jahres sein Werk in mehreren Sprachen herausgibt, gegen Übersetzung in die betreffende Sprache denselben Schutz genießt wie gegen jegliche sonstige Wiedergabe. Aber gegen Übersetzungen in alle die Sprachen von Unionsländern, in denen der Verfasser nicht imstande gewesen ist, sein Werk in dem gleichen Jahre, in dem das Original zum erstenmal erschien, herauszubringen, besteht ein Schutz nur zehn Jahre lang vom Ablauf dieses Jahres an.

»Diese Bestimmung gibt anscheinend in ungerechter und unnötiger Weise dem Bedürfnis eines Volkes nach, eines andern Volkes geistige Produkte sich zu erschließen und sie auszunutzen mit Hintansetzung des dem Verfasser zukommenden Rechts, aus seiner Arbeit den wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen. Aber die Bestimmung verdankt wohl auch ihre Entstehung zunächst dem Umstand, daß man, da Dänemark als zivilisierter Staat nicht mehr außerhalb der Union derjenigen Staaten stehen durfte, die den gegenseitigen Diebstahl von Geistesprodukten untereinander verurteilen, um Dänemarks Aufnahme in die Union zu erreichen, das leichteste Verfahren wählte, eine fast wörtliche Abschrift des norwegischen Gesetzes über denselben Gegenstand zum Gesetz zu erheben. Richtiger wäre es gewiß gewesen, sich nach einem Vorbild im Süden unter den übrigen Kulturländern umzusehen, die bewußt und mit voller Wirkung der Zusatzakte von 1896 beigetreten sind, während Dänemark — das läßt sich nicht leugnen — es unbewußt und daher ohne nennenswerte Wirkung getan hat.

»Während Norwegen sich der Zusatzakte und Deklaration von 1896 konsequent nicht angeschlossen hat, hat Dänemark durch seinen Anschluß daran dort, wo man der Bedeutung davon inne war, Befremden erregt.

»In diesem Zusammenhang soll eine andre merkwürdige Folge von Dänemarks Reform der Gesetzgebung betreffend den Schutz literarischer und künstlerischer Produktion besprochen werden.

»Mit Schweden, das der Berner Konvention noch nicht angehört, wahrscheinlich aber bald beitreten wird, hat Dänemark am 27. November 1879 ein Abkommen getroffen, demzufolge in Dänemark die Gesetze vom 29. Dezember 1867, 23. Februar 1866, § 1—6; 21. Februar 1868 und 24. Mai 1879 betreffend Nachdruck, Aufführung dramatischer Werke, Übersetzungen usw. auf in Schweden erschienene Werke Anwendung finden, wogegen dann umgekehrt in Schweden die Bestimmungen gewisser schwedischer Gesetze über die gleichen Gegenstände auf in Dänemark herausgegebene Werke anwendbar gemacht werden, so daß dänische Werke in Schweden und schwedische Werke in Dänemark gegen Nachdruck, Aufführung usw. geschützt werden.

»Während nun das Gesetz vom 19. Dezember 1902 allerdings schwedische Autoren gegen Übersetzung ihrer Werke ins Dänische durch seinen § 4 schützt (freilich nur die in dänischem Verlage erschienenen schwedischen Werke), hat das Gesetz in seinem § 39 alle diejenigen Gesetze aufgehoben, welche die Grundlage für das genannte Abkommen mit Schweden bildeten. Dieses muß daher anscheinend in Wegfall gekommen sein, und da bis jetzt noch kein